Beschlussvorlage

Gemeinde Metelsdorf

Vorlage-Nr: VO/GV04/2014-0332

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführend: Datum: 22.12.2014
Bauamt Einreicher: Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung zur verkehrsrechtlichen Nutzungsbeschränkung der Metelsdorfer Straße in der Gemarkung Metelsdorf

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N Datum Gremium

Ö 20.01.2015 Gemeindevertretung Metelsdorf

Besch	lussvo	rsch	lag
-------	--------	------	-----

Die Gemeindeve Beschluss:	J		J	J

Sachverhalt:

Die Gemeinde Metelsdorf ist Träger der Straßenbaulast der "Mecklenburger Straße" in der Gemarkung Metelsdorf, die bislang für den verkehrsüblichen Gebrauch gewidmet ist. Ein Bürger der Gemeinde schlägt vor, bei der *Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg* folgende verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen:



Tempo 30-Zone,

Beginn: Einmündungsbereich B 208 / Mecklenburger Straße Ende: ca. 20 m vor Ortsausgangstafel Richtung Dorf Mecklenburg

sowie

Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse mit Zusatzzeichen.

Ist auf einem Zusatzzeichen eine Masse, wie "7,5 t", angegeben, gilt das Verbot nur, soweit die zulässige Gesamtmasse dieser Verkehrsmittel die angegebene Grenze überschreitet.

Letztere Anordnung für ein Verkehrsverbot macht eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich, die durch die Landrätin vorzunehmen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:Vorschlag des Herrn Wolfgang Schleese an Gemeindevertretung
Stellungnahme der *Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises NWM* zum Vorschlag
Topographische Karte

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Metelsdorf, Mecklenburger Straße Hauptstraße Weißdornweg Mecklenburger Stage Gemeinde Dorf Mecklenburg Rambow Mitte Rambon 0 0 0

Copic

An den Bürgermeister der Gemeinde Metelsdorf Herr Gilde

Für die Gemeindevertretersitzung am 09.11.14

AMI Dorf Mecklenburg-Bad Kleinern

18. OKT. 2014

AV LYB FIN OSG BA ZD Bgm. Kepie

Kapie Kapie

Vorschlag zur Anordnung nachfolgender Verkehrszeichen der Gemeindestraße in Metelsdorf (siehe beigefügte Karte)

U. Fran Dieth

Es handelt sich um eine Gemeindestraße – Metelsdorf in Richtung Dorf Mecklenburg old leStraßenbaulastträger ist die Gemeinde Metelsdorf



(Zeichen 274.1)

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Tempo 30-Zone ist § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 1c StVO (i.d.F. der 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2000 - ÄndVStrVR - BGBI I S. 1690). Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach Abs. 1c ordnen sie ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden. Sie erfasst einen innerörtlichen Bereich, der hierfür gemäß § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO grundsätzlich geeignet ist.

An der Gemeindestraße befindet sich überwiegend eine Wohnbebauung, auf das sich eine Tempo 30-Zone erstrecken kann. so dass die Anordnung von Zeichen 274.1 gerechtfertigt ist. Die Gemeindestraße ist keine Straße des überörtlichen Verkehrs, d. h. keine als Bundes-, Landes- oder Kreisstraße klassifizierte Straße und auch keine Vorfahrtstraße im Sinne des § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO.

Sie ist nicht als Durchfahrt für den überörtlichen Verkehr ausgelegt, sondern auf die Erschließung der anliegenden Grundstücke und als Verbindung insbesondere zu den (Wohn-)Straßen der näheren Umgebung.

Die bisherige Rechtsprechung zum sogenannten Zonenbewusstsein habe sich auf die frühere Rechtslage bezogen und sei für die jetzige nicht mehr aussagekräftig. Die Verkehrsteilnehmer müssten nach der Neufassung des § 39 Abs. 1a StVO innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich mit Tempo 30-Zonen rechnen.

Durch die vorgenannten Bestimmungen hat der Verordnungsgeber die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen <u>im Interesse der Verkehrssicherheit und eines stärkeren Schutzes der Wohnbevölkerung vor Emissionen des Straßenverkehrs</u> im Verhältnis zur bis dahin möglichen Einrichtung von geschwindigkeitsbeschränkten Zonen gemäß § 45 Abs. 1b StVO (a.F., vgl. dazu Jahn, a.a.O., 315 ff.; Kramer, DAR 2001, 100, 101) wesentlich erleichtert (BR-Drucks. 599/00, S. 12; Bouska, NZV 2001, 27, 29; Hentschel, NJW 2001, 466, 467; Kramer, a.a.O., 103).

Aus den o.a. Gründen schlage ich vor, dass im Einmündungsbereich der Mecklenburger Straße/Hauptstraße das Zeichen 274.1 angeordnet wird. Aus Richtung Dorf Mecklenburg sollte das Zeichen 274.1 ca. 20 m hinter der Ortstafel 310 angeordnet werden. Die Rückseite der genannten Zeichen bedeutet das Ende der Einschränkung. Die Verkehrszeichen 274, zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 können entfernt werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich einige Verkehrsteilnehmer auch zukünftig nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit trotz Zone 30 halten werden. Ich glaube aber, dass die überwiegende Mehrheit die Verkehrseinschränkungen beachten und einhalten werden. Hier wären gezielte Geschwindigkeitsmessungen sehr hilfreich. Inwieweit bauliche Veränderungen möglich sind, wäre zu prüfen.



Z. 253 mit Zusatzzeichen 7,5 T

7,5 t

Der § 45 Abs.1 StVO sagt folgendes aus:

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Das gleiche Recht haben sie insbesondere

- Zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen

Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden und die Polizei haben ihr Augenmerk darauf zu richten, dass frostgefährdete, hitzegefährdete und **abgenutzte Straßen** nicht in ihrem Bestand bedroht werden. Der ständig zunehmende Verkehr von LKWs dient dazu, dass die Gemeindestraße schneller abgenutzt wird. Es wäre daher zu prüfen wie zukünftig der LKW-Verkehr geregelt wird.

Die Gemeindestraße wird nachweislich als Zubringer für die Autobahn A 20 genutzt, welches nach der Sanierung durch die Gemeinde Metelsdorf sicherlich nicht beabsichtigt war. Fraglich ist, ob die Straße hierfür ausgelegt ist. Für Schäden an solchen Straßen muss die Gemeinde Metelsdorf aufkommen. Bei Neubau der Straße werden die Anlieger an den Kosten beteiligt.

Es ist den LKWs die aus Richtung Schwerin kommen und umgekehrt, durchaus zumutbar die B 106 weiter zu fahren, um auf die A 20 zu gelangen. Die Zeitersparnis bzw. die Verkürzung der Route sowie die Wirtschaftlichkeit sind hier sehr überschaubar. Die Bundesstraße 106 ist offizieller Zubringer zur A 20 und ist für den LKW Verkehr entsprechend ausgelegt. Daher ist Benutzung von LKWs, welche zur A 20 wollen, auf der Gemeindestraße durch Metelsdorf nicht erforderlich.

Ich schlage daher vor, dass das Zeichen 253 mit dem o.a. Zusatzzeichen angeordnet wird.

Wolfgang Schleese Am Gross Bütt 42

23972 Metelsdorf

ciglin

Marita Henseleit

Von: Daetz, Jürgen < J. Daetz@nordwestmecklenburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 6. November 2014 11:28

An: Marita Henseleit

Betreff: AW: Gemeindestraße Metelsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersende ich Ihnen einen Auszug aus der VwVo zu § 45 StVO bezüglich Tempo 30-Zonen + Teileinziehung zur Kenntnis.

XI. Tempo 30-Zonen

- 1. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zutragen.
- 2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.
- 39 3. Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sicher gestellt werden:
- a) Die dem fließenden Verkehr zu Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
- b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.
- c) Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.
- 4. Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu Zeichen 274.1 und 274.2.

- 5. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.
- 6. Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.
- 45a XII. Vor der Anordnung von Verkehrsverboten für bestimmte Verkehrsarten durch Verkehrszeichen, wie insbesondere durch Zeichen 242.1 und 244.1, ist mit der für das Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörde zu klären, ob eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich ist. Diese ist im Regelfall notwendig, wenn bestimmte Verkehrsarten auf Dauer vollständig oder weitestgehend von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen. Durch Verkehrszeichen darf kein Verkehr zugelassen werden, der über den Widmungsinhalt hinausgeht.

An Hand dieser Ausführungen sollte sich die GV zunächst selbst eine Meinung zu den beantragten Maßnahmen bilden. Bezüglich Teileinziehung ist die Landrätin zuständige Behörde für Gemeindestraßen. Das Teileinziehungsverfahren sichert im Übrigen die Wahrung der Rechte Betroffener. Die Beantragung der Teileinziehung setzt einen entsprechenden Beschluss der GV voraus.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Daetz

Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit/Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde

Postanschrift: Rostocker Straße 76 23970 Wismar

Dienstgebäude: Langer Steinschlag 4 23936 Grevesmühlen

Tel.: 03841-30403641 Fax.: 03841-304083641

e-mail: j.daetz@nordwestmecklenburg.de